



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jacoby, H.: Neuere kirchenpolitische Schriften. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

und Ganzen verderbt war, beweisen die unerhörten Thatsachen, welche die Giftprozesse zu Tage förderten. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die drohende Zwingburg der Bastille in einer Zeit des schlaffen und langsamen gerichtlichen Verfahrens und der weitverbreiteten Entfittlichung allerdings wie ein großes Correctionshaus, das nicht selten heilsamen Schrecken zu erregen und Gutes zu stiften wußte. Andernseits hat auch sie als Symbol der Willkürherrschaft und Werkzeug der Unterdrückung ihren Antheil an den Ursachen, welche den Umsturz alles Bestehenden zur unabwendbaren Nothwendigkeit gemacht haben. Darum richteten sich denn auch der Haß und die Wuth des durch lange, schmäbliche Mißregierung erbitterten Volkes zuerst gegen die Wälle der gefürchteten Bastille.

Zum Schluß mag hier übrigens nochmals im Namen der historischen Gerechtigkeit auf die schon oben berührte Thatsache hingewiesen werden, daß die in dem vortrefflichen Werke Kavaïsson's zugänglich gemachten Acten nirgends einen Anhalt für die irrige Behauptung bieten, daß die Behandlung der Gefangenen in der Bastille, abgesehen von der vor der französischen Revolution überall im gerichtlichen Verfahren gebräuchlich gewesenen Tortur, unmenschlich und grausamer als in andren Gefängnissen gewesen sei. Vielmehr sprechen nicht wenige Zeugen, wenigstens was die Regierung Ludwig's des Vierzehnten betrifft, dafür, daß eine ziemlich milde Praxis herrschte.

Wilhelm Henkel.

Neuere kirchenpolitische Schriften.

2.

Unter der Ueberschrift „das Gesetz vom 25. Mai v. J. betreffend die evangelische Gemeinde- und Synodalordnung“ bespricht Professor Dr. Wach*) die Stellung, welche der preußische Landtag und das Ministerium zu dem neuen Entwurf der kirchlichen Verfassung eingenommen haben. Er will in diesem Aufsatz die staatskirchliche Seite derselben zur Erörterung bringen. Es erhebt sich nun hier zuerst die Frage, kraft welcher Vollmacht der Landesherr den Verfassungsentwurf erlassen hat. Der Herr Verfasser beantwortet sie etwas anders als es die Commission des Abgeordnetenhauses gethan hat. Es handelt sich um die Bedeutung der Contraſignatur des Kultusministers. Dr. Wach sagt, sie stelle nur die Authentie des landesherrlichen Erlasses fest, die Commission behauptete, der Erlaß stelle sich damit innerhalb der Grenzen des konstitutionellen Rechts und der Verfassung. Darüber aber herrscht auf beiden Seiten Uebereinstimmung, daß der Erlaß auf der Vollmacht des Kirchen-

*) Synodalfragen. Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig.

regiments ruhe, welches dem Landesherrn noch zustehe. Beide Seiten lehnen also die territorialistische Theorie ab. Was die Contraſignatur aber anlangt, so scheint uns nicht sowohl der Verfasser als vielmehr die Commission sie richtig interpretirt zu haben. Kam es nur darauf an, die Authentie fest zu stellen, so wäre der Name des Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths hier am Platze gewesen. Die Contraſignatur des Kultusministers aber beweist, daß der Landesherr auch das Kirchenregiment als konstitutioneller Fürst ausübt. Uns scheint diese Differenz nicht sehr erheblich. Wir geben uns ungetheilter Freude darüber hin, daß das Abgeordnetenhaus sich nicht den Standpunkt des Territorialismus angeeignet hat, weder die Vorlage noch die Genehmigung der Synodalordnung gefordert hat; daß diese also als Kirchengesetz, nicht als Staatsgesetz zur rechtlichen Geltung gelangt ist. Die staatliche Mitwirkung beschränkte sich daher negativ auf die Beseitigung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, positiv auf die Verleihung der Rechte einer öffentlichen Persönlichkeit an die kirchlichen Organe. Nur in einer Hinsicht sind die Hoffnungen der Kirche nicht erfüllt worden. Ausschließlich die Gemeindeordnung ist legalisirt worden. Damit haben allerdings die höheren Stufen ihre kirchliche Existenz nicht eingebüßt, aber die Ausübung wichtiger Rechte ist ihnen noch versagt. Und, wie der Vertreter der Staatsregierung ausdrücklich erklärt hat, liegt es in der Hand der gesetzgebenden Faktoren, die gesetzliche Sanction zu verweigern oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Nach Aeußerungen nun von Abgeordneten und Presseorganen, nationalliberaler oder fortschrittlicher Richtung sind drei Bedenken gegen die Legalisirung der vorliegenden Verfassung wirksam. Diese sucht der Herr Verfasser zu entkräften, und nach unserer Meinung, mit Tug und Recht. Er erinnert zuvörderst daran, daß es nicht angehe, die Repräsentation der Kirche und des Volks auf dieselbe Stufe zu stellen, denn hier sei das Stimmrecht ein allgemeines, dort ein durch den eigenthümlichen Zweck der Kirche bedingtes. Der Gesamtwille der Kirche, welcher in der Repräsentation zum Ausdruck gelangen soll, ist kein absolut souveräner, sondern durch den positiven religiösen Gehalt bestimmt, welcher die kirchliche Gemeinschaft bindet. Und daher kann nur derjenige als Organ und Repräsentant der Kirche gelten, wer auf diesem positiven Grunde der Kirche wirklich steht. Nachdem der Verfasser so das Prinzip bewahrt hat, von dem jede gesunde Erörterung der kirchlichen Verfassung ausgehen muß, wendet er sich zu den erwähnten Bedenken gegen die vorliegende Synodalordnung. Das erste bezieht sich auf die Continuität der synodalen Stufen, bei welcher schließlich die höchste Stufe, die Generalsynode, den Zusammenhang mit der Gemeinde verliere und einseitige Parteherrschaft zur Geltung gelange. Da ein besondrer Auffsatz auf die hier vorhandenen Schwierigkeiten Rücksicht nimmt, den wir noch zu besprechen haben, so übergehen wir hier diesen Gegenstand. Das zweite Bedenken betrifft das

Verhältniß, in welchem Geistliche und Laien auf den Synoden vertreten sind. Es fragt sich, ob analog der Gemeindevertretung auch auf den höheren Stufen das Laienelement überwiegen müsse. Der Herr Verfasser verneint diese Frage, da erst auf höheren Stufen Gegenstände der Lehre und des Bekenntnißstandes zur Sprache kommen, und diese es wiederum sind, welche die Gegenwart der Geistlichen und zwar in nicht geringer Zahl erheischen. Denn sie sind es, welche die reine Lehre und das positive Religionsfundament zu wahren berufen sind. Endlich ist die Begrenzung der Wahlkörper als willkürlich und ungleich getadelt worden. Der Herr Verfasser leugnet nicht, daß ein normales Organisationsystem geschaffen werden könne, warnt aber vor Ueberschätzung der vorhandenen Mängel. Es komme in erster Linie nicht auf den Maßstab der Kopfsahl, sondern der Gemeindeeinheiten an.

Auch in dem ersten Heft der Zeitschrift hat Herr Professor Dr. Wach einen werthvollen Aufsatz mitgetheilt, auf den wir jetzt einzugehen haben „die rechtliche Stellung der außerordentlichen Generalsynode.“ Die bevorstehende außerordentliche Generalsynode soll nach der Königlichen Verordnung vom 10. September 1873 die definitive Ordnung einer General-Synode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen berathen. Es fragt sich, in welchem Sinne diese Generalsynode eine beratende sei, ob ihren Voten nur eine moralische oder auch eine rechtliche Autorität zukommen soll. Der Herr Verfasser untersucht zuerst das Verhältniß der außerordentlichen Generalsynode zu dem zu erforschenden Gesamtwillen der Kirche und erklärt: Sie ist Repräsentation der Kirche. Sie ist nicht wie die Generalsynode von 1846 aus landesherrlichen Ernennungen und Wahlen durch nicht verfassungsmäßige Wahlkörper, auch nicht, wie die Monbijou-Conferenz durch eine Vereinigung kirchenregimentlicher Vertrauensmänner geistlichen und weltlichen Standes gebildet, sondern aus der konsistorial-synodalen Verfassung herausgewachsen. Sagt man, die Vorsynode sei octroyirt und könne deshalb nicht als legitime Vertretung der Kirche gelten, so ist zu antworten, daß die definitive Generalsynode den Mangel der Octroyirung doch nur deshalb nicht an sich tragen werde, weil sie den Beschlüssen der Vorsynode gemäß gebildet worden. Ist also die Vorsynode in der That Ausdruck des Gesamtwillens der evangelischen Landeskirche Preußens, so folgt, daß Vorlagen, die sie verworfen oder verändert hat, nicht unverändert sanctionirt werden können. Die stillschweigende Voraussetzung auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung ist der Consensus der Kirche. Hat diese aber laut ihren Dissensus bezeugt, so darf nach allgemein anerkannten kirchenrechtlichen Grundsätzen nicht im Widerspruch mit demselben eine kirchliche Gesetzgebung ausgeübt werden. Der Herr Verfasser beruft sich hier auf geschichtliche Analogien, welche für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage von hohem Werthe sind. Es ist dies einmal die Er-

klärung des gegenwärtigen Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths in Bezug auf den Königlich Sächsischen Entwurf einer Kirchenordnung, aus welcher wir die wichtigen Schlussworte herausheben: „Auch in Sachsen gilt der gemeinevangellische Rechtsatz, daß wenigstens Veränderungen in der Verfassung der Landeskirche und in den mit der Lehre zusammenhängenden Ordnungen (insbesondere den liturgischen) nicht aus dem bloßen Willen des Regiments gültig hervorgehen können, sondern der Zustimmung von Lehramt und Gemeinde bedürfen. Die Absicht, diesen Satz aufzuheben und an seine Stelle das ausschließliche Recht des von der Landesynode bloß berathenen Kirchenregiments zu setzen, kann bei der Entwerfung eines Gesetzes, welches auf Erweiterung und Organisirung des gemeindlichen Antheils am Handeln der Kirche ausgeht, nicht gewaltet haben.“ Es ist sodann die Geltung, welche die hännöversche Vorsynode in Anspruch nahm und empfing. Obwohl als beratende berufen, sah sie sich als gesetzgebend an, und die Stände erklärten, daß die durch Zusammenwirken des Regiments und der Vorsynode zu Stande gekommenen Beschlüsse von dem verfassungsmäßigen Organ der kirchlichen Gesetzgebung gefaßt seien. Was nun die gesetzgebende Thätigkeit der Vorsynode betrifft, so stellt der Herr Verfasser zwei Forderungen an sie, von deren Erfüllung er eine erfolgreiche Wirksamkeit derselben abhängig macht. Die erste betrifft die Abgrenzung der Befugnisse zwischen den Provinzial-Synoden und der General-Synode. Da der Entwurf der Synodal-Ordnung in § 65 alin. 3 erklärt: „Die Provinzial-Synode übt eine selbständige Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, durch das Kirchenregiment nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden können“, so ist zu hoffen, daß die Vorsynode sich nicht einer uniformirenden Tendenz hingeben werde. Eine solche verbietet vor allem das Interesse der beiden westlichen Provinzialkirchen. Sie haben ein Recht zu verlangen, daß die Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassung geschont werden und nicht etwa die Vertreter der sechs östlichen Provinzialkirchen, welche ja eine gemeinsame Verfassung haben, ihnen die Bestimmungen derselben wider ihren Willen durch Majorisirung auf der General-Synode octroyiren. Die zweite Forderung bezieht sich auf die Stellung der General-Synode zum Bekenntniß und zur Lehrnorm. Wir stimmen mit dem Herrn Verfasser darin überein, daß ersteres nicht Gegenstand der Gesetzgebung sein kann. Das Bekenntniß ist der konstitutive Faktor der Kirche. Eine Aenderung des Bekenntnißstandes schließt eine Aenderung der Kirche in sich. Die Identität des Bekenntnisses stellt die geschichtliche Identität der Kirche dar. Aber ist auch unmittelbar das Bekenntniß nicht Gegenstand synodaler Bestimmungen, so kann es dies doch mittelbar werden, indem die Synoden durch Erlaß von Disciplinar-Ordnungen, Sanctonirung von kirchlichen Lehr-

büchern, Gesangbüchern, agendarischen Normen auf die konkrete Geltung der Bekenntnisse, auf die Bestimmung des Maßes der ihnen eignenden verpflichtenden Kraft Einfluß ausüben können. Der Herr Verfasser wünscht nun, daß auf allen diesen Gebieten die General-Synode einen bindenden Beschluß ohne Zustimmung der Provinzialsynoden zu fassen nicht befugt sei. Die Synodalordnung enthält ebenfalls in § 65 Nr. 3 alin. 3 die Bestimmung: „Neue Katechismus- Erklärungen, Religions- Lehrbücher, Gesangbücher und agendarische Normen dürfen in dem Provinzial-Bezirk nicht ohne Zustimmung der Provinzial-Synode eingeführt werden.“ Die Lehrnorm, die Basis für das disciplinarische Verfahren hinsichtlich Lehrabweichungen, ist dagegen, wie wir glauben, absichtlich nicht den Provinzialsynoden überlassen. Wir können dies nur billigen und weichen darin von dem Herrn Verfasser ab. Es handelt sich für uns nicht etwa darum, das Recht des Confessionellen zu beseitigen, es ist dies ja geschützt, wenn der Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden garantirt ist, sondern darum, daß in der evangelischen Landeskirche, soweit die confessionelle Differenz es gestattet, eine gemeinsame Lehrordnung und Lehrverpflichtung zur Geltung komme. Wir würden es auf das tiefste beklagen, wenn ein Geistlicher in der Provinzialkirche Preußens fungiren könnte, der in der Provinzialkirche Pommerns abgesetzt wäre. Die Zerrissenheit des Protestantismus ist groß genug, als daß wir durch Zulassung provinziell kirchlicher Lehrnormen sie mehren dürften. Dagegen würden wir es gutheißen, daß der Festsetzung einer kirchlichen Lehrordnung durch die Generalsynode eine Berathung derselben durch die Provinzialsynoden voranginge, damit das moralische Gewicht derselben wirksam sein könnte. Und ebenso würde es nothwendig sein, bei der tiefgreifenden Bedeutung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete, daß nicht eine kleine zufällige Majorität, sondern eine Zweidrittel-Majorität als Bedingung für ihr Zustandekommen angesehen werde.

Es bleibt uns noch übrig, einen Aufsatz zu besprechen: „Die Wahlordnung für die definitive Generalsynode“ von Professor Dr. Erwin Kasse. Der Herr Verfasser stellt sich die Aufgabe, eine Wahlordnung für die definitive Generalsynode aufzufinden, welche einmal das kirchliche Leben soviel wie möglich vor Agitationen schütze, welche sodann die Wahl von kirchlich bewährten Männern begünstige, welche endlich den verschiedenen Parteien nach dem Maße der erworbenen Geltung Raum gewähre. Die Frage nach dem Zahlenverhältniß zwischen Geistlichen und Laien scheint ihm mit Recht als von untergeordnetem Werthe, denn die Parteien gruppiren sich nach anderen Kategorien, aber es muß nichts desto weniger dies Zahlenverhältniß gesetzlich festgestellt werden, es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Der Herr Verfasser spricht, und wir stimmen darin mit ihm überein, in dieser Hinsicht mit großer Anerkennung von dem Wahlmodus, der für die außerordentliche

Generalsynode festgesetzt ist. Derselbe läßt sie aus einem Drittel Geistlicher, einem Drittel Laien bestehen und giebt in Bezug auf das letzte Drittel freien Spielraum. Schwieriger ist die Frage, ob die General-Synode aus Urwahl der Gemeinden, wenn auch durch Wahlmänner vermittelt, oder aus Wahl einer der niederen Vertretungsstufen oder endlich aus den Provinzial-Synoden hervorgehen solle. Wir entscheiden uns mit dem Herrn Verfasser für den letzten Modus. Gegen die übrigen spricht die durch die Größe der Wahlbezirke gesteigerte Gefahr der Partei-Agitationen, welche auf kirchlichem Gebiet viel tiefer greifende Schäden als auf politischem hervorbringen. Es kommt hinzu, daß, soweit es angeht, von der Generalsynode die Männer fern gehalten werden müssen, welche ohne wahrhaft kirchliches Interesse und ohne Neigung die kleinen unscheinbaren Dienste zu üben, welcher die kirchliche Gemeinde bedarf, desto mehr danach trachten, in größeren Versammlungen ihr Licht leuchten zu lassen. Die Generalsynode kann nur dann segensreich wirken, wenn sie zum größten Theil aus Männern besteht, welche in der Arbeit an der Gemeinde sich bewährt haben. Es ist endlich zu erwägen, daß wenn die Provinzialsynoden nicht den Wahlkörper für die Generalsynode bilden, zwischen beiden Vertretungen sich bedauerliche Gegensätze und Widersprüche bilden müssen, da sie beide den größten Theil der zu berathenden Gegenstände gemeinsam haben und nun doch nicht in einem inneren organischen Verhältnisse zu einander stehen. Nur wenn die Generalsynode, wenigstens zum größten Theile aus den Provinzial-Synoden hervorgeht, ist eine Harmonie zwischen dem Ganzen und den einzelnen Theilen verbürgt, im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen beiden Seiten begründet. Es ist bei diesem Wahlmodus nur die einzige Gefahr, daß die Majoritäten ihre Macht rücksichtslos ausüben und vielleicht ansehnliche Minoritäten von der Vertretung in der General-Synode ausschließen. Um dieß zu verhüten, schlägt der Herr Verfasser die Anwendung des Wahlsystems der sogenannten proportionalen Vertretung vor. Wir billigen diesen Vorschlag durchaus. Es kann nicht die Absicht irgend einer besonnenen Partei sein, eine andere, welche in dem kirchlichen Leben eine Stellung gewonnen hat, von der Vertretung der kirchlichen Interessen auszuschließen. Die synodalen Versammlungen sollen einen Spiegel der wirklich vorhandenen Parteiverhältnisse gewähren. Wir erwarten von der Minoritäten-Vertretung eine Milderung der Parteigegensätze. Die Erbitterung der Parteien hängt zum großen Theile damit zusammen, daß sie nicht die ihrem thatsächlichen Machtverhältniß entsprechende Geltung gewonnen haben. Der Herr Verfasser wendet sich schließlich der Frage zu, ob die Ergänzung der Generalsynode durch Mitglieder, welche der Landesherr ernennt, die General-Superintendenten und die Vertreter der theologischen und juristischen Fakultät zu billigen sei. Er bejaht sie mit Recht; solange dem Landesherrn die

bevorzugte Stellung eignet, die er in Deutschland wenigstens von den Anfängen des Protestantismus an besitzt, wird ihm diese Kompetenz nicht entzogen werden können. Und er wird sie im Interesse der Kirche üben, das auch hier mit dem Interesse des Staats zusammenfällt, zur Beschränkung der extremen, zur Stärkung der vermittelnden Parteien. Daß die Generalsuperintendenten nicht fehlen dürfen, leuchtet ein. Sie sind die Vermittler zwischen der Geistlichkeit und dem Kirchenregiment, die Vertrauensmänner beider Seiten. Auch den theologischen Fakultäten, welche immer auf das kirchliche Leben einen so großen Einfluß ausgeübt haben, wird eine Vertretung in der Generalsynode nicht bestritten werden dürfen. Und ebenso wenig wird man den Vertretern des Kirchenrechts einen Platz in der Generalsynode versagen können, nur daß wir mit dem Herrn Verfasser die Wahl nicht der juristischen Fakultät, welche kein kirchlicher Wahlkörper ist, sondern dem Landesherren nach hannoverschem Vorbild überlassen möchten.

Wir schließen unser Referat mit aufrichtigstem Dank gegen die Herausgeber und Mitarbeiter der Synodalfragen. Der Werth ihrer Aufsätze rechtfertigt die Ausführlichkeit unseres Berichts. Und auch die Leser dieser Blätter werden an derselben, wie wir hoffen, nicht Anstoß genommen haben. Denn unsere Absicht war, durch die Besprechung des Inhalts der vorliegenden Hefte der neuen Zeitschrift die neue Verfassung nach ihren wichtigsten Beziehungen zu beleuchten.

Königsberg i. P.

H. Jacoby.

Die Wichtigkeit der Einführung des Clearinghouse-Systems in Deutschland.

Von Max Hoenig.

Deutschland hat während der beiden letzten Jahrzehnte in Bezug auf Erleichterung der Geldumsätze und Zahlungen im großen Geschäftsverkehre so manche Verbesserungen eingeführt und Einrichtungen anderer Staaten adoptirt, die dort dem gesammten Verkehrsleben unberechenbare Vortheile gewährten und doch steht es in der Benutzung solcher zweckentsprechenden Einrichtungen noch hie und da hinter andern Staaten zurück. Insbesondere hat sich das Depositen-, Giro- und Checkwesen und das auf dessen Basis entstandene, zu so großer Entfaltung gelangte Clearinghouse-System Londons und New-Yorks, das durch eine intensive Ausnutzung relativ nicht gar so bedeutender Geldmittel wahrhaft colossale Geschäftsumsätze ermöglichte, in